

Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung

„Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“

Die Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 08.12.2004 als zuständige Stelle nach § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 184 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen folgende Neufassung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die
 - ein kaufmännisches Ausbildungsverhältnis gemäß Berufsbildungsgesetz sowie
 - eine Vorbereitung auf diese Prüfung nachweisen.
- (2) Es können auch Personen bis zu einem halben Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses gemäß Abs. 1 zugelassen werden, die die Vorbereitung auf diese Prüfung bereits während des Ausbildungsverhältnisses begonnen und nicht später als ein halbes Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses beendet haben.

§ 2 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- a) Einen Geschäftsbrief nach Stichwortangaben in Deutsch formgerecht in der Fremdsprache formulieren. Richtzeit: 45 Minuten
 - b) Eine kurz gefasste schriftliche Mitteilung nach Stichwortangaben in Deutsch per Telekommunikation als Reaktion auf eine schriftliche fremdsprachige Vorgabe in der Fremdsprache formulieren. Richtzeit: 30 Minuten
 - c) Einen Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache geführtes Gespräch mit Hilfe einer schriftlichen Vorlage formulieren. Richtzeit ohne Aufgabendarbietung: 20 Minuten
 - d) Einen Vermerk in Deutsch über einen in der Fremdsprache abgefassten Geschäftsbrief formulieren. Richtzeit: 30 Minuten
 - e) Nachweis der Fremdsprachenbeherrschung durch einen Sprachergänzungstest. Richtzeit: 25 Minuten
Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll 155 Minuten nicht überschreiten. Der/die Prüfungsteilnehmer/-in darf in den Teilen a) – d) ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch benutzen.
- (3) Die mündliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:
- a) Ein Telefongespräch allgemein geschäftlicher Natur in der Fremdsprache führen.
 - b) Ein Gespräch in der Fremdsprache führen. Der/die Prüfungsteilnehmer/-in soll darin nachweisen, dass er/sie
 - sich über Themen seines/ihrer Ausbildungsbereiches unterhalten kann und
 - häufig auftretende Alltagssituationen (z. B. Vorstellen, Begrüßen) sprachlich angemessen bewältigen kann.

§ 3 Bestehen der Prüfung

- a) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde.
- b) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Teilnehmer in der schriftlichen Prüfung nicht mehr als eine „mangelhafte“ Leistung und in der mündlichen Prüfung keine Leistung, die schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, erbracht hat.

§ 4 Zeugnis

Das Zeugnis enthält die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen als Punktzahl und Note und jeweils eine Gesamtnote für den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil.

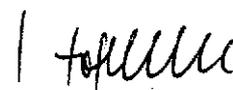
§ 5 Inkrafttreten

- a) Diese geänderten Rechtsvorschriften treten am 01.02.2005 in Kraft.
- b) Gleichzeitig treten die Rechtsvorschriften vom 01.03.1996 (Beschluss des BBA vom 07.11.1995) außer Kraft.

Ausgefertigt: Chemnitz, 31.12.2004
Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen
Chemnitz-Plauen-Zwickau



Michael Lohse
Präsident



Dr. Wolfram Hoschke
Hauptgeschäftsführer